

Generalsekretär

NOT-26025

Verteiler: öffentlich

28.07.2026

Original: FR DE EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

Depositarmitteilung

Marokko – Genehmigung der von der 13. Generalversammlung angenommenen Änderungen am COTIF und seinen Anhängen E und G

In seiner Funktion als Depositär macht der Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) Ihnen folgende Mitteilung:

Das Königreich Marokko hat am 27. Juli 2026 seine Genehmigungsurkunde betreffend die von der 13. Generalversammlung angenommenen Änderungen am Grundübereinkommen (COTIF selbst), einschließlich der Annahme von Anhang H (ER EST), und an seinen Anhängen E (ER CUI) und G (ER ATMF) hinterlegt.

Dieser Urkunde waren keinerlei Erklärungen beigelegt.

Marokko ist damit der sechzehnte Mitgliedstaat der OTIF, der die Änderungen am COTIF und der fünfzehnte Mitgliedstaat der OTIF, der die Änderungen an den Anhängen E (ER CUI) und G (ER ATMF) genehmigt hat.

Die von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Übereinkommens treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 2 COTIF erst zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten in Kraft; gegenwärtig entspricht dies 32 Mitgliedstaaten.

Die von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Anhangs E (ER CUI) treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 3 COTIF auch erst zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, in Kraft; dies entspricht gegenwärtig der Genehmigung durch 21 Mitgliedstaaten.

Die von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Anhangs G (ER ATMF) treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 3 COTIF auch erst zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, in Kraft; dies entspricht gegenwärtig der Genehmigung durch 22 Mitgliedstaaten.

Aleksandr Kuzmenko
Generalsekretär

Kopie an:

– **Botschaft des Königreichs Marokko in Bern**
ambmaroc.berne@maec.gov.ma